



## **Merkblatt**

### **Versicherungsdeckung bei Anlässen der Elternmitwirkung**

Die Schule Bubikon begrüsst die innovativen Aktivitäten der Elternmitwirkung, auch wenn sie gegebenenfalls ausserhalb des Dorfes stattfinden. Diese sollen jedoch nicht gefährlich sein und keine grossen Risiken beinhalten (z.B. River rafting, Bungy jumping usw.). Gemäss Leitbild setzt unsere Schule ihre Ressourcen unter Beachtung der Entwicklung unserer Gesellschaft zweck-mässig und nachhaltig ein. Diese Haltung soll auch von der Elternmitwirkung mitgetragen werden.

#### **Haftpflicht**

Die mitwirkenden Eltern gelten für ihre Aktivitäten zu Gunsten der Schule Bubikon (Organisation und Durchführung von Anlässen) als Hilfspersonen der Schule und sind durch deren Haftpflichtversicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden versichert.

#### **Unfall**

Verunfallt ein Schüler während der Durchführung eines Anlasses, so sind die Kosten über die private Krankenkasse abzuwickeln. Ist eine gesetzliche Haftpflicht durch eine der verantwortlichen Personen gegeben, werden die Ansprüche über die Gemeinde-Haftpflichtversicherung geprüft und abgewickelt.

Verunfallt eine Hilfsperson (Eltern), so besteht über die Kollektivunfallversicherung der Gemeinde ein ausgedehnter Versicherungsschutz. Dieser gilt nur für Personen, die nirgends gegen UVG-versichert sind.

#### **Transporte**

Für den Transport von Material ist wenn möglich der schuleigene Materialbus zu verwenden. Der Transport von Kindern und Jugendlichen soll mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen.

Bei Fahrten zu auswärtigen Anlässen, welche mit privaten Fahrzeugen unternommen werden, bedarf es einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch die Schulverwaltung. Erst durch die Bewilligung sind diese als Dienstfahrten anerkannt und erfolgen versicherungstechnisch im Auftrag der Schule. Es liegt in der Verantwortung der fahrenden Eltern, die Transporte mit einem zugelassenen, verkehrssicheren Fahrzeug zu unternehmen.

Ereignet sich während einer Dienstfahrt ein Unfallereignis, so werden Schäden am eigenen Fahrzeug über die gemeindeeigene Dienstfahrten-Kasko-Versicherung, Selbstbehalt von Fr. 1'000.- pro Kollision, abgedeckt. Über eine allfällige Beteiligung am Selbstbehalt kann zuhanden der Schulpflege ein Antrag gestellt werden.

Ein allfälliger Fremdschaden muss durch die private Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgewickelt werden. Ein daraus entstehender Bonusverlust oder Selbstbehalt wird ebenfalls durch die Dienstfahrten-Kasko-Versicherung entschädigt.

Für die Beantwortung von allfälligen weiteren Fragen ist die Schulverwaltung zuständig.